



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/010/19

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Bee, Jochen

Vorlagen-Datum	29.05.2019
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2019		öffentlich

Betreff: Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020
a) Bestimmung der Anzahl der Beisitzer
b) Namentliche Besetzung des Wahlausschusses

Sach- und Rechtslage:

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl im September 2020 ist gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ein Wahlausschuss für die Gemeinde Altenbeken zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (Bürgermeister) als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die vom Rat zu wählen sind. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder über die festgelegte Anzahl der Beisitzer hinaus ist nicht zulässig. Das hat zur Folge, dass – abweichend von den Bestimmungen des § 58 GO NRW – Fraktionen, die im Wahlausschuss nicht vertreten sind, kein Ratsmitglied mit beratender Stimmen entsenden können. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung.

Dem Wahlausschuss können somit auch sachkundige Bürger angehören, deren Anzahl die der Ratsmitglieder jedoch nicht erreichen darf. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses wird ein Stellvertreter gewählt, Stellvertreter des Wahlleiters als Vorsitzenden ist kraft Gesetz der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW kann die Besetzung des Wahlausschusses durch einen einheitlichen Wahlvorschlag aller Fraktionen oder durch Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Quotenverfahren „Hare/Niemeyer“) erfolgen. Für die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlags ist ein einstimmiger Ratsbeschluss erforderlich.

In der heutigen Sitzung sollte darüber beraten werden, ob die Bildung des Wahlausschusses durch den Rat in dessen Sitzung am 18.06.2019 aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags erfolgen kann oder ob nach Listenwahlvorschlägen abgestimmt werden muss.

Wenn die Fraktionen sich nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigen können, erfolgt die Besetzung des Wahlausschusses nach der Formel

$$\frac{\text{Stimmenzahl für einen Wahlvorschlag} \times \text{Zahl der Ausschusssitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Jedem Wahlvorschlag werden dabei zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Bei der Besetzung von Ausschüssen hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Beschlussvorschlag:

Vom Haupt- und Finanzausschuss soll ein Beschlussvorschlag für die Sitzung des Rates am 18.06.2019 zur Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 erarbeitet werden.